



Gewerbliches Tandemfliegen auf Vereinsgeländen

Infoblatt des DHV

Auf den DHV Regionalversammlungen im Herbst 2015 wurde unter anderem die zunehmende Nutzung durch gewerbliche Tandemflieger auf Vereinsgeländen diskutiert. In einigen Fällen kam es beispielsweise zu Konflikten durch Gedränge am Startplatz, überfüllte Aufwindbänder oder auch zu Sekundärproblemen wie falsches Parken auf Wiesen und Zufahrtswegen am Landeplatz durch Angehörige der Fluggäste.

Der Geländehalter besitzt grundsätzlich das Hausrecht.

Bevor es zu Problemen mit gewerblichen Tandemfliegern kommt, empfehlen wir folgende Regelungen:

1. Anmeldung des gewerblichen Tandempiloten beim geländehaltenden Verein und Vorlage der Pilotenlizenz mit Versicherungsnachweis.
2. Vertrag mit Gewerbetreibenden aufsetzen. Darin sollte geregelt sein, wie und in welchem Umfang der Gewerbebetrieb abläuft.
3. Bei Notwendigkeit sollte der Gewerbebetrieb eingeschränkt werden.
4. Einweisung der Tandempiloten.
5. Bei auffälligem Verhalten von Tandempiloten (z.B. Starts bei kritischen Bedingungen) kann der Verein einschreiten. Ggf. erfolgt Meldung durch den Geländehalter oder den Beauftragten für Luftaufsicht an den DHV.

Trotz mancher Probleme sollte das Tandemfliegen nicht überreglementiert werden. Tandemfliegen bietet auch die Chance, Fußgänger mit in die Luft zu nehmen. Diese können so von der schönen Seite des Luftsports überzeugt werden. Bei allen Regelungen sollte der Grundsatz des möglichst freien Fliegens beachtet werden.

Bei den Regionalversammlungen wurden Fragen zur Rechtslage gestellt:

1. Ist die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet, wenn Tandemunternehmer Geld für die Nutzung des Geländes bezahlen?

Prinzipiell nein. Die Einnahmen sollte aber in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, die der Verein zur Erfüllung seiner (gemeinnützigen) Aufgaben hat. Steuerlich interessant ist vor allem die 17.500-€-Grenze (Umsatz pro Jahr), weil darüber Umsatzsteuer erhoben und abgeführt werden müsste. Man tut also gut daran, darunter zu bleiben. Wir empfehlen die Details mit einem Steuerberater abzuklären.

2. Haftet Vereine, wenn Piloten (oder auch gewerbliche Tandemunternehmer) Unfälle im Vereinsgelände verursachen?

Geschieht ein Unfall, stellt sich die Frage nach der Verursachung. Hier steht natürlich in erster Linie der Pilot im Fokus. Den Verein könnte aber dennoch ein Verschulden treffen. In den eingangs genannten Beispielen (z.B. Gedränge am Startplatz mit chaotischen Zuständen) muss der Geländehalter dafür sorgen, dass der Flugbetrieb geordnet abläuft. Hier kann er zum Beispiel einen Startleiter einsetzen. Wir empfehlen zudem eine Geländeordnung mit den Regeln im Fluggelände zu erstellen und diese bekannt zu machen.

Falsch parkende Autos provozieren Ärger mit dem Bauern, interessieren aber haftungsseitig nur, wenn sie das Fliegen gefährden.

Alle DHV Mitglieder sind bei der Tätigkeit als Startleiter oder als Beauftragter für Luftaufsicht bis 1 Mio Euro kostenlos mitversichert.

3. Macht es Sinn, dass Vereine mit gewerblichen Tandemunternehmern Verträge für die Nutzung abschließen?

Ja. Schriftliche Verträge dienen dazu, Nutzungsumfang, Entgelt, Sorgfaltspflichten, Pflichten, etc. zu dokumentieren. Dies regelt den Betrieb und sorgt für Klarheit im Betriebsablauf und im Notfall für Klarheit bei Streitfragen.

Für Rückfragen steht Euch das DHV Referat Flugbetrieb gerne zur Verfügung.

Gmund, 4.2.2016
DHV Referat Flugbetrieb